Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-33684

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

17. Kanton St. Gallen.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gesetzlich nicht organisiert. Eintrittsalter: 2½—4 Jahre.

II. Obligatorische Primarschule.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr.

Schulpflicht: 6.—15. Altersjahr. Alltagsschule: 6.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr); Ergänzungsschule: 13.—15. Altersjahr (VIII. und IX. Schuljahr). Die Entlassung aus der Ergänzungsschule erfolgt jährlich zweimal, jeweilen am Schluß eines Schulsemesters.

An Stelle der Ergänzungsschule ist in den meisten Schulen ein volles VIII. Alltagsschuljahr getreten.

Schulbeginn: Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 26—42.

a) Alltagsschule.

Wöchentliche Stunden: I. Schuljahr 18; II. Schuljahr 20; III. Schuljahr 24; IV.—VII. respektive VIII. Schuljahr 27—33.

Schulen [1]): 783.

Schultypen:

562 Ganztagjahrschulen (42 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht).

78 Dreivierteljahrschulen (entweder 39 Wochen alle Klassen Vor- und Nachmittagsunterricht, oder 42 Wochen Schulzeit, alle Klassen im Sommer Vormittagsunterricht und im Winter Ganztagsunterricht).

52 teilweise Ganztagjahrschulen (42 Wochen Schulzeit; wenigstens zwei Klassen erhalten Ganztagsunterricht, die andern Halbtagsunterricht, zum Beispiel vormittags IV.—VIII. Klasse, nachmittags I.—V. Klasse).

80 Doppelhalbtagjahrschulen (42 Schulwochen; vier Klassen erhalten Vormittagsunterricht und vier Klassen Nachmittagsunterricht).

Zwei Halbtagjahrschulen (42 Schulwochen; alle Klassen zusammen nur am Vormittag oder nur am Nachmittag Unterricht; beide Schulen vom gleichen Lehrer geführt).

Drei geteilte Jahrschulen (42 Schulwochen; die untern Klassen werden im Sommer, die obern Klassen im Winter unterrichtet).

16 Halbjahrschulen: Die Unterrichtszeit darf nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Mit den Halbjahrschulen sind Repetier-

[1]) Schule bedeutet die von einer Lehrkraft unterrichtete Schülerzahl. Die Zahlen sind dem Departementsbericht von 1930 entnommen.

schulen verbunden. Sie beginnen vier Wochen nach dem Schluß der ersteren und enden vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben.

Die Schulen sind entweder Gesamtschulen (1930 noch 120), das heißt solche, in denen alle acht Kurse von demselben Lehrer Unterricht erhalten, oder Sukzessivschulen, das heißt solche, wo jeder Kurs besonders geführt wird oder mehrere Kurse zusammen (nicht aber alle) unter einem Lehrer stehen.

b) Ergänzungsschule.

VIII. und IX. Schuljahr. Dieselbe muß in allen Schulen während des ganzen Jahres gehalten werden. Wöchentliche Unterrichtszeit: Sechs Stunden im Minimum. Zum Besuche derselben sind alle Schüler verpflichtet, welche aus der Alltagschule entlassen werden und nicht eine Sekundarschule besuchen. An Halbjahrschulen sind die Repetier- und Ergänzungsschulen im stillstehenden Semester während 18 Wochen mit je zwei halben Tagen zu halten. In den meisten Schulen ist die Ergänzungsschule durch den achten Kurs der Alltagsschule ersetzt.

Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht für Mädchen; Knabenhandarbeitsunterricht.

a) Die weibliche Arbeitsschule ist vom Beginn der dritten Klasse an obligatorisch. Die meisten Schulen beginnen indessen mit der zweiten Klasse. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsschulstunden wechselt zwischen zwei und sechs. Die Schülerzahl einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung darf beim Einklassensystem höchstens 25 und beim Mehrklassensystem höchstens 20 betragen.

Hauswirtschaftsunterricht in der 7. Klasse (2 Stunden) und in der 8. Klasse (4 Stunden);

b) der Knabenhandarbeitsunterricht ist in einer größern Reihe von Gemeinden eingeführt. Eintritt 10.—15. Altersjahr. Kurse von 20—42 Wochen.

III. Sekundarschulen.

Die Sekundarschulen werden entweder von Gemeinden oder von Privaten mit oder ohne Unterstützung öffentlicher Korporationen errichtet und erhalten. Eintritt: 12.—14. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Lehrziel der sechs ersten Kurse der Primarschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit von einem Monat. Austritt vor Beendigung der zweiten Klasse hat zur Folge, daß der betreffende Schüler wieder die Ergänzungsschule, respektive die achte Klasse zu besuchen hat. 2—4 Jahreskurse mit 42 Wochen zu 35 Stunden im Maximum. Mit der Sekundarschule können auch Lateinkurse verbunden werden.

Mädchenhandarbeit in allen Klassen (3 Stunden); Hauswirtschaft: 1. Klasse 2 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Winter; 2. Klasse 4 Stunden; 3. Klasse 3 Stunden im Sommer, 1 Stunde im Winter. — Knabenhandarbeit Freifach: in allen Klassen 2 Stunden.

Kein Schulgeld.

IV. Allgemeine Fortbildungsschule.

Allgemeine Fortbildungsschulen, welche die Gemeinden obligatorisch erklären können, bestehen für Knaben und Mädchen. Es bestehen demnach obligatorische und freiwillige Schulen nebeneinander. Sie gliedern sich in allgemeine, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Von der allgemeinen Fortbildungsschule wird dispensiert, wer eine Studienanstalt oder eine berufliche Fortbildungsschule besucht.

Die allgemeine Knabenfortbildungsschule umfaßt zwei bis drei Jahreskurse. Entlassung nach vollendetem 19. Altersjahr.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule schließt in der Regel unmittelbar an die Ergänzungsschule, beziehungsweise an den 8. Primarschulkurs an und umfaßt mindestens zwei Halbjahreskurse zu 80—100 Stunden. Wo es geht, soll sie auf vier Halbjahreskurse ausgedehnt werden.

Von der allgemeinen Fortbildungsschule hat sich die landwirtschaftliche abgespalten. Eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule muß mindestens zwei Winterkurse zu 100 Stunden umfassen.

(Berufliche Fortbildungsschule [gewerbliche und kaufmännische] siehe VII. Berufsbildung.)

V. Kantonsschule St. Gallen.

Staatliche Anstalt für Knaben und Mädchen. Jährliche Schulwochen 42. Konvikt. Schulgeld.

Die Kantonsschule besteht aus folgenden vier Abteilungen:

a) Gymnasium. Eintritt: 12. Altersjahr; schließt an den 6. Primarschulkurs an. Aufnahmeprüfung verlangt. 6½ Jahreskurse. Mit der III. Klasse tritt die Teilung in ein Literargymnasium und ein Realgymnasium ein. (Maturitätstypen A und B.) Das untere Gymnasium zählt vier, das obere drei Kurse. Maturität.

b) Technische Abteilung. Eintritt: 14. Altersjahr mit Anschluß an die II. Klasse der Sekundarschule oder an die zweite Gymnasialklasse. Mit der IV. Klasse tritt eine Bifurkation in dem Sinne ein, daß es den Schülern freisteht, entweder eine mechanisch-technische oder chemisch-technische Richtung zu verfolgen. Aufnahmeprüfung verlangt. Tech-

nische Abteilung: 4½ Jahreskurse. (Maturitätstypus C.) Maturität.

c) Merkantile Abteilung. Eintrittsalter: 14 Jahre; die Schule schließt an den II. Kurs der Sekundarschule oder an die 2. Gymnasialklasse an; sie umfaßt vier Jahreskurse und bildet die Vorschule für die kaufmännischen Berufsarten und den Besuch der Handelshochschule oder der handelswissenschaftlichen Abteilung einer schweizerischen Universität; Aufnahmeprüfung. Maturität.

d) Sekundarlehramtsschule. Die Lehramtsschule zerfällt nach ihrer im Jahr 1909 zum Abschluß gebrachten durchgreifenden Reorganisation in eine sprachlich-historische und eine mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung, je vier Semester. Ihr ist eine Übungsschule für die Sekundarlehramtskandidaten angeschlossen worden. Für den Eintritt in die Sekundarlehramtsschule ist der Besitz des Maturitätszeugnisses oder eines erstklassigen st. gallischen Primarlehrerpatentes mit Ausweis über mindestens zweijährige Schulpraxis Voraussetzung.

Schulgeld für Nicht-Kantonsbürger, deren Eltern nicht im Kanton niedergelassen sind, und für Ausländer.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

a) Lehrerseminar Mariaberg in Rorschach. Staatliche Anstalt mit Internat. Eintritt: Zurückgelegtes 15. Altersjahr. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse. Gemischte Klassen (Knaben und Mädchen).

b) Abteilung für Sekundarlehramtskandidaten an der Kantonsschule (siehe Kantonsschule).

c) Arbeitslehrerinnen- und Hauswirtschaftslehrerinnenschule (siehe Frauenarbeitsschule).

d) Kindergärtnerinnenschule in St. Gallen. 1½ Jahreskurse mit Diplomprüfung. Eintritt vom zurückgelegten 18. Altersjahre an und mit mindestens zweijähriger Sekundarschulbildung.

e) Ausbildung von Handelslehrern an der Handelshochschule. Mindestens fünfsemestriges Hochschulstudium.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

I. Gewerbliche Berufsschulen.
(Gewerbliche Fortbildungsschulen.)

Allgemeines. Obligatorium des Schulbesuchs für Lehrlinge und Lehrtöchter für die Dauer der Lehrzeit. Wo in erreichbarer

Nähe keine Fortbildungsschulen bestehen, wohl aber berufliche Fachkurse veranstaltet werden, sind die Lehrlinge der betreffenden Berufsart zum Besuche der Fachkurse in gleicher Weise verpflichtet. Wo weder berufliche Fortbildungsschulen noch Fachkurse eingerichtet sind, hat der Lehrling die allgemeine Fortbildungsschule zu besuchen, die Lehrtöchter sind überdies zum Besuch des Unterrichts in Hauswirtschaft und Kochen verpflichtet, sofern sie nicht in der Primar- oder Sekundarschule den hauswirtschaftlichen Unterricht genossen haben.

Der Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschule muß mindestens sechs Semester für die Lehrlinge, vier Semester für die Lehrtöchter umfassen. Als obligatorische Lehrfächer gelten: Deutsch, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde, Fachzeichnen, Berufskunde. Unterricht während der Arbeitszeit mindestens ½ Tag.

1. Gewerbeschule der Stadt St. Gallen.

Die Schule ist bestimmt, den Lehrlingen der gewerblichen Berufsarten in Theorie und Werkstatt die Meisterlehre zu ergänzen, sowie eine allgemeine Fortbildung zu bieten. Sie dient ferner jungen Bauhandwerkern als eigentliche Berufsschule für die Weiterbildung nach der Lehre, sowie angehenden bildenden Künstlern als Vorschule für die Akademie.

Die Schule gliedert sich in die mechanisch-technische, die baugewerbliche, die kunstgewerbliche und die allgemeine Abteilung. Der Unterricht wird in Semesterkursen erteilt.

2. Gewerbeschule Rorschach.

Mit Abteilungen für Lehrlinge und Lehrtöchter. Nebst den Fächern für Berufsbildung auch solche allgemeiner Natur.

3. Gewerbliche Fachschulen und Fachklassen im Kanton,

deren Träger teils die örtlichen Fortbildungsschulen, teils die betreffenden Berufsverbände sind.

Bäcker: Altstätten, Flawil, Wil, St. Gallen, Uznach, Rapperswil, Ebnat-Kappel. — Buchdrucker: St. Gallen. — Coiffeure: St. Gallen, Rapperswil, Rorschach, Goßau. — Konditoren: St. Gallen. — Maler: Rheintal, Rorschach, Wattwil, Wil. — Optiker und Mechaniker: Heerbrugg. — Metzger: Rorschach, Heerbrugg, Mels, Lichtensteig, Uzwil, Wil. — Flugzeugmechaniker: Thal. — Schreiner: Thal, Berneck, Rebstein, Mels, Buchs, Bütschwil. — Schneider: St. Gallen, Altstätten. — Metallarbeiter: St. Gallen, Rapperswil. — Für Lehrtöchter der Damenschneiderei an 15 Gewerbeschulen. — Modistinnen und Weißnäherinnen in St. Gallen.

Schule für Textilindustrie und textiles Kunstgewerbe.

Unterrichtsanstalten des Industrie- und Gewerbemuseums St. Gallen.

a) Zeichen- und Malklassen: 8 Semester; Ausbildung von Entwerfern für die Textilindustrie unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stickereinidustrie. Fachunterricht für Zeichnerlehrlinge 1 Tag wöchentlich. Weiterbildungsgelegenheit für Stickereizeichner.

b) Kunststickabteilung: Kurse von verschiener Dauer. Anlernung von Anfängerinnen und Hospitantinnen in jeder Technik des Kunststickens und feinen Handarbeiten. Ausbildung von Fachschülerinnen für berufliche Tätigkeit, auch als Fachlehrerinnen des Kunststickens; 3½ Jahre; Diplom.

c) Nähmaschinenstickerei: (Lorraine)-Kurse für private Betätigung, 3—6 Monate; Ausbildungskurse für spätere industrielle Tätigkeit, 12—14 Monate, Abschlußprüfung und Ausstellung eines Verbandsausweises.

d) Theorie und Praxis der Hand- und Schifflistickerei: Tages- und Abendkurse für Zeichnerlehrlinge und industrielle Angestellte.

e) Theorie und Praxis der Weberei: Samstagnachmittag- und Abendkurse für kaufmännische Angestellte und Berufstätige (Oktober bis April).

f) Kurse für höhere Fachausbildung in der Damenschneiderei: Ausbildung von Direktricen und Atelier-Ersten, Tages- und Abendkurse (November bis März).

4. Webschule Wattwil.

Privatinstitut zur Förderung der Baumwoll-, Woll- und Leinenindustrie; Garn- und Warenprüfungsstelle. Dauer der Ausbildung ein Jahr. Genügend Vorpraxis Bedingung zur Aufnahme. — Junge Kaufleute können sich nach ihrer Lehrzeit durch Besuch des Unterrichts des ersten Semesters Material- und Stoffkenntnisse erwerben.

B. Kaufmännische Berufsbildung.

I. Kaufmännische Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Obligatorium des Unterrichts wie gewerbliche Fortbildungsschulen. Der Lehrplan soll mindestens sechs Semester mit einer Pflichtstundenzahl von sechs Stunden pro Woche umfassen.

II. Handels- und Verkehrsschulen.
Handelshochschule.

1. Merkantile Abteilung der Kantonsschule St. Gallen.

Siehe V. Kantonsschule.

2. Kantonale Verkehrsschule.

An der kantonalen Verkehrsschule sind, den wichtigsten öffentlichen Verkehrsdiensten entsprechend, folgende drei Fachschulen von je zweijähriger Dauer errichtet: a) Abteilung Eisenbahn; b) Abteilung Post und Telegraph; c) Abteilung Zoll und Handel. Neben diesen Fachschulen besteht an der Anstalt ein Vorkurs. Ein Winterhalbjahr.

Minimaleintrittsalter für die Fachabteilungen 15 Jahre, für den Vorkurs 14 Jahre. Schuljahresbeginn Mitte April. Aufnahmeprüfung. Schulgeld.

3. Handelshochschule St. Gallen.

Die Handelshochschule St. Gallen wird von der Stadt und vom Kaufmännischen Direktorium geführt und von diesen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft subventioniert. Es können an ihr die folgenden Diplome erworben werden:

Das kaufmännische Diplom: Richtung Handel, Industrie oder Bank;

das Diplom für Versicherung und Verwaltung;

das Handelslehrerdiplom;

ein Ausweis über die Bücherrevisorenprüfung.

Die Handelshochschule wird von Studierenden, Hospitanten und Hörern besucht. Normale Aufnahmebestimmungen für Studierende: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; staatliches, von den Universitäten anerkanntes Maturitätszeugnis; eventuell Ergänzungsprüfung. Bewerber ohne Maturität Aufnahmeprüfung (Handels-Maturitätsprüfung). Minimale Studienzeit vier Semester, für Handelslehrer fünf Semester. Für Studierende ohne kaufmännische Vorkenntnisse und nicht ausreichende Vorbildung Vorkurs.

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

I. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Siehe sub IV. Allgemeine Fortbildungsschule.

II. Fachschulen.

1. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Flawil.

Die landwirtschaftliche Schule umfaßt zwei Winterkurse, welche anfangs November beginnen und Ende März schließen. Eintrittsalter: In der Regel zurückgelegtes 16. Jahr. Kostgeld.

2. Kantonale Schule für Obst-, Wein- und Gemüsebau und hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Die Schule umfaßt einen Winterkurs, der in einen Vor- und einen Hauptkurs gegliedert ist. Der Vorkurs, dauernd von Mitte Oktober bis Weihnachten, beschäftigt sich mehr mit den vorbereitenden Fächern, während die Zeit Anfang Januar bis Mitte April speziell den Hauptfächern Obst-, Wein- und Gemüsebau, sowie Kellerwirtschaft gewidmet ist.

Die Schule hat die Aufgabe, jungen, sowie praktischen Landwirten die nötigen praktischen und theoretischen Kenntnisse auf den Gebieten von Obst-, Wein- und Gemüsebau zu vermitteln. Insbesondere kommt ihr noch die Aufgabe zu, Kursleiter auf den genannten Gebieten auszubilden; Gemüse- und Obstgärtner mit speziellem Befähigungsausweis.

Die Hauswirtschaftsschule hat den Zweck, Töchtern vom Lande in dreimonatigen Kursen (April bis Juni und Mitte Juli bis Mitte Oktober) die Kenntnisse zu vermitteln, welche ein bäuerlicher Haushalt erfordert. Aufnahmealter: 17 Jahre. Kostgeld.

3. Private Schulen.

a) Gärtnerfachschule vom Gärtnerfachverein St. Gallen-Appenzell in St. Gallen. Dauer des Kurses: Anfang November bis Ende Februar, pro Woche zwei Tage; Aufnahme: Mit Antritt der Lehrzeit. — Kursgeld.

b) Fachschule für Gärtnerlehrlinge und -töchter in Wallenstadt. Betrieben vom Handelsgärtnerverband St. Gallen-Oberland. Dauer des Kurses: November bis März, pro Woche zwei Tage. Aufnahme bei Lehrantritt. — Kursgeld.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Siehe IV. Allgemeine Fortbildungsschule.

II. Haushaltungsschulen und weibliche Fachschulen.

1. Kantonale hauswirtschaftliche Sommerschule Custerhof in Rheineck.

Siehe C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

2. Haushaltungsschule St. Gallen

der Sektion St. Gallen des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins (Internat). Sie umfaßt:

a) Einen Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen für Großbetriebe (Diplom). Dauer 1½ Jahre. Schulbeginn anfangs Mai. Aufnahmebedingungen: Mindestalter 19 Jahre, Zeugnis über den Besuch von neun Schulklassen oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung, Absolvierung eines Weißnähkurses.

b) Einen Lehrkurs zur Ausbildung von Hausbeamtinnen für Privathaushalt. Vorstufe zu sozialen Kursen. Fähigkeitsausweis. Dauer ein Jahr. Aufnahmebedingungen: Mindestalter 18 Jahre, Zeugnis über den Besuch von 9 Schulklassen, ein Jahr Welschlandaufenthalt, Absolvierung eines Kleidermach- und eines Weißnähkurses.

c) Haushaltungskurse. Dauer sechs Monate. Beginn Mai und November. Mindestalter 16 Jahre.

d) Kochkurse für feinere Küche für Externe. Dauer sechs bis acht Wochen.

In allen Abteilungen Kursgeld.

3. Hauswirtschaftliche Schule „Broderhaus" Sargans.

Dauer des Schulunterrichts 3—6 Monate, für Mädchen vom zurückgelegten 17. Altersjahr an. Schulgeld.

4. Frauenarbeitsschule der Stadt St. Gallen (Externat).

Sie umfaßt folgende Abteilungen:

a) Das Arbeitslehrerinnenseminar: Ausbildungszeit drei Jahre. Arbeitslehrerinnenpatent, das die Wählbarkeit als Arbeitslehrerin für Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen, sowie für Hauswirtschaftsfächer in sich schließt. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 17. Altersjahr, zweijährige Sekundarschulbildung. — Schulgeld.

b) Berufliche Ausbildung und berufliche Weibildungskurse. Kurse für Schulentlassene.

1. Berufliche Ausbildung: a) Für Berufe mit zweijähriger Lehrzeit (Damenschneiderin, Weißnäherin, Knabenschneiderin, Modistin). Beginn im Mai. Aufnahmealter: mindestens 15 Jahre. b) Als Büglerin Lehrzeit ein Jahr. Eintritt wie oben. Lehrgeld.
2. Berufliche Weiterbildung für Lehrentlassene. Kein Schulgeld.
3. Kurse für schulentlassene 14—16jährige Mädchen: a) Industrieklasse. Einjähriger Kurs zur Ausbildung im Nähen für Industriezwecke; kein Schulgeld. b) Hauswirtschaft-

licher Nähkurs für aus der Schule tretende 14—16jährige Mädchen vor dem Eintritt ins Erwerbsleben. Schulgeld.

c) Kurse für Hausgebrauch: Dauer: in der Regel ein Trimester (12—14 Wochen). Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, in die Tageskurse für Weißnähen, Flicken und Handarbeit auch früher. — Schulgeld.

5. Private Anstalten.

Haus „Sonnegg" in Ebnat (Frauenschule, Säuglingsheim, Kinderheim und Kindergarten).
Hauswirtschaftsschule „Pension Blumenau" in Rorschach.
Dienstboten- und Haushaltungsschule „Oberwaid" St. Gallen.
Hauswirtschaftliche Ferienkurse der Frauenzentrale St. Gallen auf Mettlun.

Als Anhang zur weiblichen Berufsbildung seien genannt: die fortlaufenden Lehrkurse für Wochen- und Säuglingspflege im Säuglingsheim und in der kantonalen Entbindungsanstalt St. Gallen [1]) (Kursdauer zwei Jahre), die Hebammenlehrkurse, ebenfalls an der kantonalen Entbindungsanstalt (Dauer ein Jahr) und die Vorgängerinnenkurse des Kinderheims der Hilfsgesellschaft St. Gallen [1]) (Dauer zwei Jahre). — Dazu achtmonatige Kurse für Säuglingspflegerinnen in den städtischen Kinderkrippen in St. Gallen.

VIII. Musikschule St. Gallen.

Theoretische und praktische Ausbildung auf allen Gebieten der Musik. — Schulgeld.

IX. Erziehungsanstalten (staatliche und private).

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Kantonale Besserungsanstalt in Oberuzwil (K.).
2. Erziehungs- und Rettungsanstalt zum „Guten Hirten" in Altstätten. (Für Mädchen nach beendigter Schulpflicht.) Privat.
3. Joseph-Erziehungsheim in Altstätten. Privat.
4. Evangelische Rheintalische Erziehungsanstalt Wyden bei Balgach (K.). Privat.
5. Evangelische Erziehungsanstalt „Langhalde" in Gaiserwald (Abtwil). Privat.
6. Kinder- und Mädchenerziehungsheim „Sonnenhof" in Ganterswil. Privat.
7. Evangelisch-Werdenbergische Erziehungsanstalt in Stauden-Grabs. Staatliche Schulaufsicht.

---

[1]) Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

8. Kinder-Erziehungsheim der Gemeinde Neßlau.
9. Katholische Erziehungsanstalt St. Iddaheim in Lütisburg. Für verwaiste und andere erziehungsbedürftige, aber unverdorbene Kinder. Abteilung für bildungsfähige schwachsinnige Kinder. Staatliche Schulaufsicht.
10. Katholische Knabenerziehungsanstalt Thurhof bei Oberbüren. Staatliche Schulaufsicht.
11. Katholische Mädchenerziehungsanstalt Burg in Rebstein. Staatliche Schulaufsicht.
12. Mädchen-Asyl in St. Gallen des Vereins der Freundinnen junger Mädchen.
13. Kinderheim „Felsengrund" in Stein (Toggenburg). Privat.
14. Asyl für schutzbedürftige Mädchen in St. Gallen. Privat.
15. Fürsorgeheim Waldburg auf Rotmonten bei St. Gallen (M.).
16. Evangelisches Mädchenerziehungsheim „Sonnenbühl" in Bruggen. Privat-gemeinnützig.
17. Toggenburger Knabenerziehungsanstalt „Hochsteig" bei Wattwil. Staatliche Schulaufsicht.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

1. Ostschweizerisches Blindenheim Heiligkreuz in St. Gallen. Aufnahme vom zurückgelegten 15. Altersjahre an.
2. Taubstummenanstalt Rosenberg in St. Gallen. Staatliche Schulaufsicht.
3. Schwachsinnigen-Anstalt Marbach. Kantonale Gemeinnützige Gesellschaft.
4. Johanneum, Schwachsinnigen-Anstalt in Neu-St. Johann. Privat.
5. Verein St. Galler Werkstätten für Mindererwerbsfähige, Lehnstraße, Bruggen/St. Gallen.

   Für Jünglinge: Internat und Externe. Aufnahmealter 15 bis 25 Jahre. Beschäftigungen: Weben, Mattenflechten, Holzschnitzereien, Gartenbau. — Kostgeld. — Lohn je nach Leistung, wird am Kostgeld in Abzug gebracht.

   Für Töchter: angegliedert an die Frauenarbeitsschule. Nähen, Kochen. Kein Internat. Lohn nach Leistung.

---

18. Kanton Graubünden.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert.

II. Obligatorische Primarschule[1]).

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres oder bis zum 31. Dezember.

[1]) Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.